

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne

In der Maur
& Partner

Rechtsanwälte

lummerstorfer

Der Vereinsrechtsnewsletter 3/2023

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- **Willkommen!**
- **Aus dem Vereinsrecht:**
- **Wegehalter (nein, nicht: Wegelagerer!) – Achtung!**
- **Zwischendurch eine Frage besorgter Bürger:**
- **Das Virtuelle Gesellschafter-versammlungen-Gesetz**
- **Ungewöhnlich und dabei etwas anderes erwartend, dabei ein (leichtes) Staunen oder ein Gefühl des**

Willkommen, and Bienvenue, Welcome!

Weiter ginge es zwar mit Fremde, Etrangers, Strangers – aber das sind Sie ja alle nicht, jedenfalls nicht, was das Vereinsrecht und seine unermesslichen Windungen und Wendungen anlangt (auch wenn auf diesem Gebiet manches durchaus befremdend ist, wie etwa eine aktuelle OGH-Entscheidung, die wir referieren). Zutreffend ist natürlich „Happy to see you“, und die Aufforderung „bleibe, reste, stay“ gilt natürlich, jedenfalls bis ans Ende dieses natürlich wieder einmal faszinierenden Newsletters.

Aus dem Vereinsrecht

Wegehalter (nein, nicht: Wegelagerer!) – Achtung!

Der tödliche Unfall ereignete sich auf einem „Erlebnisweg“ in Vorarlberg, der speziell für Familien und Kinder und sogar als kinderwagentauglich beworben wurde. Um

- Befremdens auslösend entgegenkommenden Wanderern auszuweichen, lehnte sich ein Mädchen an ein Holzgeländer, dieses war morsch, brach, und die 14-Jährige stürzte 20 m ab und verstarb in der Folge im Krankenhaus. Der Sachverständige im Gerichtsverfahren stellte fest, dass im Bereich der Bruchstelle kein gesundes Holz mehr gewesen sei und das Holz jegliche Tragfähigkeit verloren hatte, was als erhebliche Gefahr qualifiziert wurde.
- Oder auch: Neues vom Obersten Gerichtshof
- Neues vom GmbH-Recht
- **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**
- Darf ein Verein Vorstandsmitgliedern etwas bezahlen? Der Weg steht im Eigentum einer Gemeinde und weiterer Miteigentümer, die der Gemeinde das Recht eingeräumt hatten, einen "Erlebnispfad" zu errichten, wobei sich die Gemeinde zur Erhaltung verpflichtete.
- Gibt es Mindestanforderungen der Protokollführung bei einer Generalversammlung? Was ein **Weg** iSd § 1319a ABGB ist, wird von der Rechtsprechung **weit interpretiert**, dazu gehören Verkehrsflächen aller Art, wie etwa eben auch Wanderwege und alpine Steige und die dazu gehörenden, dem „Verkehr dienenden Anlagen“ wie zB angebrachte Versicherungen (Drahtseile etc.). „Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlagen und Betreuung angemessen und zumutbar ist“, so § 1319a Abs. 2. Es kommt also darauf an, ob der Wegehalter im konkreten Fall die ihm **zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um eine gefahrlose Benützung des Weges sicherzustellen** – und das, so die Gerichte, hatte er nicht. Gerade die exponierte Stelle, an der sich der Unfall ereignete, hätte mit besonderer Sorgfalt gesichert sein müssen - es musste klar sein, dass an dieser Stelle eine mangelhafte Absturzsicherung gravierende Folgen haben konnte, ja geradezu musste.
- Zahlenwerk: aus Zahlen bestehendes umfangreiches Material Determinativkompositum aus den Substantiven Zahl und Werk
- **Ein Webinar-Geheimtipp: 4.10.2023**
- **Wer haftet im Verein?**
- **Termine für Vereinspraktiker**
- **Impressum**

Eine sorgfältige Belastungsprüfung war allerdings nicht vorgenommen worden, und dass, wie die beklagte Gemeinde sich verteidigte, den beiden Mitarbeitern kein subjektives Verschulden vorwerfbar sei, da sie nicht über ausreichende Fachkenntnisse im Zusammenhang mit dem Pilzbefall verfügten, änderte nichts daran, dass die Gemeinde die erforderliche Sorgfalt verletzt hatte. Im Strafverfahren wegen

fahrlässiger Tötung – und wir sehen, die Wegehalterhaftung kann für alle Beteiligten eine sehr ernste Angelegenheit werden – waren die beiden Arbeiter, offenbar aus diesem Grund, freigesprochen worden. Das Zivilgericht jedoch sprach den Hinterbliebenen 194.000 € Schadenersatz und Trauerschmerzensgeld zu.

Für alle – insbesondere natürlich alpine Vereine –, die einen Weg zu erhalten haben, also „eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen" (§ 1319a Abs. 1 ABGB), gilt, dass sie zur **Kontrolle und Wartung** von Wegen **entsprechend qualifiziertes Personal** einzusetzen haben, das gegebenenfalls auch regelmäßig zu schulen ist. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass es eine entsprechende **Haftpflichtversicherung** gibt – aber vor einem Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder gar Tötung kann auch die beste Versicherung nicht bewahren.

Spendenbegünstigung – alles neu

Es fehlt ja nur mehr der Gesetzesbeschluss des Nationalrats – aber wenn alles gut geht, so steht uns eine bedeutende Änderung des bisherigen Systems der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden an NPOs bevor.

Nach geltendem Recht sind die begünstigten Zwecke in § 4a EStG eng definiert:

- Forschung und Lehre,
- Mildtätigkeit,
- Entwicklungs- und/oder Katastrophenhilfe,
- Umwelt-, Natur- oder Artenschutz,
- behördlich genehmigte Tierheime (und Einrichtungen, die für diese Zwecke Spenden sammeln,
- Einrichtungen, die allgemein zugängliche der österreichischen Kunst und Kultur dienende künstlerische

Tätigkeiten durchführen sowie die allgemein zugängliche Kunstwerke präsentieren

Künftig sollen **alle gemeinnützigen sowie mildtätigen Bereiche**, damit insb. auch Bildung, Tierschutz, Sport und Kultur für die Spendenbegünstigung in Frage kommen. Ausdrücklich genannt ist außerdem die Durchführung zu Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben (allerdings müssen die dem Universitätsgesetz entsprechen). Auch **ausländische Körperschaften** aus einem EU-Mitgliedsland, sofern mit österreichischen vergleichbar, kommen in Betracht, wenn sie der Förderung, Erhaltung, Vermittlung und Dokumentation von Kunst und Kultur in Österreich dienen.

Nach geltendem Recht muss eine Organisation, die die Spendenbegünstigung in Anspruch nehmen will, schon seit drei Jahren existieren – künftig soll ein Jahr reichen.

Und, aufgrund des Unterschieds in der Kostenbelastung nicht zu vernachlässigen: Bisher brauchte es eine umfassende Wirtschaftsprüfung, künftig soll die einfache Bestätigung durch den Steuerberater des Vereins reichen.

Die Superhirne von h-i-p bleiben jedenfalls am Ball, und wenn Sie auf dem Laufenden gehalten werden wollen, so besuchen Sie doch unsere [Spendenbegünstigungs-Website!](#)

Zwischendurch eine Frage besorgter Bürger:

Da ja unter unseren Abonnenten ja auch viele sind, die sich mit Tierschutz, insbesondere Tiertransporten beschäftigen: Wie ist es eigentlich zu beurteilen, wenn die zwei Ponys (пони) von Карин Кнайсль, die einmal Außenministerin (глава МИД) unserer stolzen Republik war, kürzlich als Fluggäste einer Iljuschin Il-76 des russischen Verteidigungsministeriums auf dem Flughafen Pulkowo in Sankt Petersburg gelandet sind? Und beruhigt es uns, wenn das Veterinäramt von St. Petersburg auf seiner Website

Bilder von der Untersuchung der Ponys in Anwesenheit von Карин Кнайсль veröffentlicht hat? Für die besonderen Fans finden sich Details zu diesem hippologisch-politischen Highlight [hier](#).

Das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz

Das virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz ist bereits am 14.Juli (und nein, das hat nichts mit der französischen Revolution zu tun) in Kraft getreten. Damit in Zeiten der COVID-19-Pandemie Versammlungen von Gesellschaftern oder Organmitgliedern (auch von Vereinen) auch ohne physische Anwesenheit der TeilnehmerInnen durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden können, wurde mit § 1 COVID-19-GesG eine zeitlich befristete gesetzliche Grundlage für „virtuelle Versammlungen“ unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, insbesondere über eine Videokonferenz, geschaffen. Das hat in der Praxis gut funktioniert, weshalb nun mit dem Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle (einfache virtuelle bzw. moderierte virtuelle Versammlungen) sowie hybride Versammlungen geschaffen wurde.

Das Gesetz gilt nur für Versammlungen von Gesellschaftern (bzw. Mitgliedern), nicht aber für Versammlungen (Sitzungen) sonstiger Organe, also etwa des Leitungsorgans von Vereinen. Für diese kann man einfach bei den bisherigen Regelungen, wenn man schon die Möglichkeit virtueller Sitzungen eingebaut hat, bleiben. Hat man das (noch) nicht getan, so könnte man zumindest darüber nachdenken, ob Alternativen zu den herkömmlichen physischen Sitzungen sinnvoll wären. Details in einer Geschäftsordnung zu regeln, ist erfahrungsgemäß kein Fehler.

Hat ein Verein schon bisher eine eigene Regelung für andere als physische Zusammenkünfte der Mitglieder in den Statuten, dann wird es sinnvoll sein, diese zurück zu

überarbeiten, dass sie dem neuen Gesetz entsprechen. Ein entsprechendes Muster mit ausführlicher Kommentierung in den Fußnoten finden Sie auf der bewährten Website www.vereinsrecht.at, also [hier](#).

Ungewöhnlich und dabei etwas anderes erwartend, dabei ein (leichtes) Staunen oder ein Gefühl des Befremdens auslösend
Oder auch: Neues vom Obersten Gerichtshof

Den langen Titel könnte man auch auf die Kurzformel „erstaunlich“ bringen, denn er ist nichts anderes als die Wikipedia-Definition dafür. Und was uns so erstaunt, ist die Entscheidung vom 25. Mai dieses Jahres (2 Ob 25/23z).

Denn in dieser erklärt der OGH klipp und klar, dass die **Mitgliederversammlung eines Vereins nicht als Schlichtungseinrichtung** in den Statuten vorgesehen werden könne. Begründet wird dies damit, dass die Mitgliederversammlung ja das „wichtigste Organ des Vereins“ sei, und wenn eben dieser Verein ein Mitglied ausgeschlossen habe, sei der Verein und damit die Mitgliederversammlung „genau genommen der Konfliktgegner des ausgeschlossenen Mitglieds“. Außerdem könne die Mitgliederversammlung zwar via Abstimmung eine Entscheidung herbeiführen, aber den der Schlichtungseinrichtung aufgetragenen Schlichtungsvorschlag nicht ersetzen und insoweit nicht zur gütlichen Streitschlichtung beitragen.

Es sei nun dahingestellt, ob diese Argumentation wirklich schlüssig ist. Wir glauben das nicht. Aber: ganz abgesehen davon, dass es wirklich nicht sinnvoll ist, die Mitgliederversammlung als Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) zu berufen, da damit ein Konflikt in die Mitte der Mitglieder hineingetragen wird, was mit einiger Wahrscheinlichkeit zu Frontbildungen und Streitereien führen kann, und ganz abgesehen davon, dass die Mitgliederversammlung in vielen Fällen damit überfordert sein wird, ein ordentliches Verfahren, in dem vielleicht auch

Zeugen zu hören sind, Stellungnahmen zu studieren sind etc., zu führen – ganz abgesehen also von diesen pragmatischen Erwägungen wird diese Entscheidung, wenn sich nicht der OGH irgendwann eines Besseren besinnt, zu beachten sein.

Was heißt das nun? Es ist davon auszugehen, dass, sollte eine Vereinsstreitigkeit vor den Gerichten landen, und der betroffene Verein tatsächlich die Mitgliederversammlung in seinen Statuten als Schlichtungsorgan vorgesehen hat, die Anrufung der Gerichte als unzulässig erkannt werden wird, weil eben kein rechtmäßiges vereinsinternes Schlichtungsverfahren stattgefunden hat (wenn es neben der Generalversammlung noch ein vereinsinternes Schiedsgericht geben sollte). Wenn es neben der Generalversammlung nicht auch noch ein Schiedsgericht gibt, dann hätte der Verein gesetzwidrigerweise eben gar keine von § 8 VerG vorgeschriebene Schlichtungsstelle – dann müsste der direkte Rechtszug an die Gerichte zwar zulässig sein, im Sinn des Vereins wird das aber wohl nicht sein.

Was ist daher zu tun? Vereine, die die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über vereinsinterne Streitigkeiten berufen, sollten ihre Statuten ändern, und stattdessen ein vereinsinternes Schiedsgericht (Schlichtungsstelle) in ihren Statuten vorsehen. Es gibt auch Vereine, die – wie im Anlassfall dieser OGH-Entscheidung - zwar ein derartiges Schiedsgericht in ihren Statuten haben, aber die Mitgliederversammlung nur als Berufungsinstanz gegen Vereinsausschlüsse vorsehen. Auch das sollte man streichen und dafür ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig machen.

Und noch ein PS: In dieser Entscheidung bestätigt der OGH auch unsere Rechtsansicht, dass sich der Vorstand eines unliebsamen Vorstandsmitglieds nicht so entledigen könne, dass er es aus dem Verein ausschließt (mit der Rechtsfolge, dass die Person auch ihre Mitgliedschaft im Vorstand

verlieren würde, also ein „kalter“ Rausschmiss aus dem Vorstand). Denn für die Abwahl eines Organmitglieds kann nur jenes Organ zuständig sein, das diese Person auch gewählt hat – im Fall von Vorstandsmitgliedern also die Mitgliederversammlung.

Neues vom GmbH-Recht

Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023), das seit 26.5.2023 in Begutachtung ist, erfolgt die Einführung der schon lang diskutierten Flexiblen Kapitalgesellschaft – kurz: FlexKapG – oder Flexible Company. Die Regelung wird in einem eigenen Bundesgesetz, dem Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG), erfolgen, wobei das GmbH-Gesetz subsidiär anwendbar sein wird. Das FlexKapGG soll am 1.11.2023 in Kraft treten. Interessant jedenfalls für alle Vereine, die sich überlegen, eine Tochtergesellschaft zu gründen. Weitere Info [hier](#)

Und weil wir schon von Gesellschaften reden ...

Attraktive Mitarbeiterbeteiligungen – Eine Chance für Start-Ups?

Unter diesem Titel gibt's Interessantes [hier](#) zu lesen.

Kurz gefragt - schnell geantwortet:

Darf ein Verein Vorstandsmitgliedern etwas bezahlen?

Die Tätigkeit von Organen oder Mitgliedern eines Vereins kann ehrenamtlich (genauer: unentgeltlich) oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Verein als Dienstgeber erfolgen. Was immer möglich ist, ist, Funktionären und Vereinsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung zukommen zu lassen – was aber voraussetzt, dass sie echte Auslagen hatten, die unmittelbar dem Verein im engeren Sinn dienen – Reisespesen, Nutzung eines eigenen Telefons etc. Meist wird

der Begriff „Aufwandsentschädigung“ aber als Beschönigung eines Entgelts verstanden. Nun ist es durchaus möglich, dass der Verein Entgelte zahlt – das müssen aber dann Tätigkeiten sein, die über die Vereinsarbeit im engeren Sinn (zB Vorstandssitzungen, Mitgliederbetreuung etc.) hinausgehen. So sind etwa Vorträge und die Teilnahme an Arbeitsgruppen keine unmittelbare Vereinsarbeit. Für solche Fälle kann es sinnvoll sein, in die Vereinsstatuten einen Passus aufzunehmen, der normiert, dass Vorstandsmitglieder oder überhaupt Organmitglieder Entgelt für Tätigkeiten, die über die Vereinsarbeit im engeren Sinn hinausgehen, erhalten können. Auch sollte in diesem Passus enthalten sein, welches Organ darüber bestimmt, welche Vorstandsmitglieder wofür Entgelt erhalten. Dieses Organ wird wohl in der Regel die Generalversammlung sein, es kann aber auch der Vorstand sein, v.a. dann, wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend groß ist. Das jeweils ausbezahlte Entgelt sollte einem Drittvergleich standhalten können, also nicht überhöht sein.

Gibt es Mindestanforderungen an Protokolle bei Generalversammlungen?

Das Vereinsgesetz sieht **keine verpflichtende Protokollführung** während einer Generalversammlung vor. Auch sagt das Vereinsgesetz nichts über den Mindestinhalt eines derartigen Protokolls. Daher sind die entsprechenden Statutenregelungen – falls vorhanden – maßgebend. Es ist aber zweckmäßig, eine Generalversammlung zu protokollieren und im Protokoll die in der Generalversammlung abgehandelten Tagesordnungspunkte (sowie die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder) festzuhalten. Das Minimum: Gefasste Beschlüsse, tunlichst unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses. Bei wichtigen Themen ist jedenfalls eine detaillierte Protokollierung zu empfehlen. Je streitanfälliger eine Materie (und wenn man gar mit Anfechtungen zu rechnen hat), desto sorgfältiger sollte die Protokollierung sein.

Solang es weder Statuten noch eine Geschäftsordnung vorsehen, müssen Protokolle nicht den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden – aber schon aus vereinsdemokratischer Sicht wäre das natürlich (etwa über die Website des Vereins) schon sehr sinnvoll.

Aus wie vielen Personen muss das Leitungsorgan bestehen?

§ 5 Abs. 3 Vereinsgesetz sieht vor, dass das Leitungsorgan (meist Vorstand genannt) aus **mindestens zwei Personen** bestehen muss. Darüber hinaus können die Statuten eine unbeschränkte Zahl weiterer Personen als Mitglieder des Leitungsorgans festlegen. Wichtig ist die statutenkonforme Besetzung des Leitungsorgans. Erfährt die Vereinsbehörde davon, dass dies nicht der Fall ist (wobei sie grundsätzlich ja nur an den vertretungsbefugten Personen interessiert ist), wird sie (unter Setzung einer Frist) den Verein auffordern, umgehend für die statutenkonforme Besetzung zu sorgen. Kommt der Verein dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, droht die behördliche Vereinsauflösung.

Sache der Statuten ist es außerdem, die **Kompetenzen** der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans festzulegen. Dabei ist es wichtig, dass die Statuten klar regeln, wie der Verein vertreten wird. Die Statuten müssen also vorsehen, ob die Mitglieder des Leitungsorgans einzel- (zB. nur der Obmann/die Obfrau allein) oder **gesamtvertretungsbefugt** (zB. der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem Kassier) sind. Das hat Auswirkung auf die Rechte der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans. So haben die Mitglieder nach außen nicht die gleichen Rechte und Pflichten: Manche sind vertretungsbefugt, andere aber nicht. Was die Pflichten betrifft, werden die vertretungsbefugten Mitglieder des Leitungsorgans wohl eher nach außen haften als die, die nicht vertretungsbefugt sind. Die Rechte im Innenverhältnis können die Statuten (bzw. eine interne Geschäftsordnung) frei festlegen.

Die Statuten müssen auch sagen, wie die **Willensbildung** im

Leitungsorgan funktioniert, ob also alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Aber Achtung: Besteht das Leitungsorgan aus nur 2 Personen, so sind nur einstimmige Beschlüsse möglich.

Zahlenwerk: aus Zahlen bestehendes umfangreiches

Material

Determinativkompositum aus den Substantiven Zahl und

Werk

Danke, Wikipedia. Das hätten wir eh gewusst (der beeindruckende grammatikalische Terminus war allerdings bis jetzt nicht Bestandteil unseres Vokabulars). Aber was geht's uns an?

Viel. Auch wenn NPOs definitionsgemäß nicht aufs Geldverdienen ausgerichtet sind - vermeiden kann man das Thema doch nicht, im Gegenteil: Wer dies tut, tut dies oft bei Strafe des eigenen Untergangs. Und weil das Thema so wichtig ist, bringen wir hier den Beitrag, den wir schon vor mehr als 3 Jahren veröffentlicht haben, der sich mit dem Rechnungswesen von Vereinen befasst. Eine typische DBI-Materie. Dull, but important.

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – KSW – hat vor ca. zwei Jahren ein Fachgutachten veröffentlicht, das nach wie vor höchst aktuell ist.

Was sich in diesem Gutachten auch abbildet, sind die „GoB“, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, eine Sammlung von Rechnungswesenvorschriften, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, die in keinem Gesetz stehen, aber doch eine gewisse rechtliche Bindungswirkung entfalten. Spätestens dann, wenn ein Verein in Schieflage gerät und schließlich insolvent wird, stellt sich möglicherweise die **Frage nach der Qualität des Rechnungswesens**. Insbesondere dann, wenn dem Leitungsorgan des Vereins

vorgeworfen wird, die **Insolvenz verschleppt** zu haben, bekommt die ganze Sache eine praktische Relevanz. Häufig werden in Insolvenzverfahren durch die Richterin/den Richter Sachverständige für das Rechnungswesen beigezogen. Diese sind üblicherweise Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer, somit auch Mitglieder der genannten Kammer. Diese werden natürlich bei der Beurteilung der Frage, ob das Rechnungswesen „in Ordnung“ war, die Sache durch ihre Brille betrachten.

Darüber hinaus werden oftmals Steuerberater mit der Buchführung bzw. der Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung von Vereinen beauftragt, und dann sind die Fachgutachten jedenfalls relevant. Steuerberater dürfen nur aus guten Gründen von den Vorgaben der Fachgutachten abweichen. Weiters: Vereine unterliegen auch einer Vielzahl von Prüfungen, die zwingend oder auf freiwilliger Basis von Wirtschaftsprüfern ausgeführt werden (Jahresabschlussprüfung bei großen Vereinen, Prüfung der Spendenbegünstigung, etc.). Da auch Wirtschaftsprüfer angehalten sind, sich an die Fachgutachten zu halten bzw. nur in begründeten Einzelfällen davon abweichen dürfen, bekommen die Fachgutachten eine erhöhte Relevanz. Aber selbst dann, wenn keine Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Spiel sind, werden doch einige Kassiere bzw. Finanzverantwortliche das Fachgutachten anwenden wollen, demonstrieren sie doch damit, dass sie am Puls der Zeit sind.

Eigentlich – sollte man meinen – müsste doch das Vereinsgesetz selbst Aussagen zum Rechnungswesen treffen. Dies ist natürlich auch der Fall, doch ist das Gesetz diesbezüglich ziemlich schwammig und lässt viele Fragen offen. Die Interpretation des Gesetzes erfolgt einerseits durch die „erläuternden Bemerkungen“, eine Art Beipackzettel zum Gesetz, das zumindest die Motivation für verschiedene Regelungen enthält. Abgesehen davon soll das neue Fachgutachten Zweifelsfragen klären. In der Einleitung zum Fachgutachten wird zwar betont, dass keine Regelungen getroffen werden, die über das Gesetz hinausgehen, aber es

werden doch einige Äußerungen getätigt, die aus dem Gesetz so nicht ableitbar sind.

Hier also einige Highlights des Fachgutachtens ein sowie Hintergründe und Auswirkungen:

Außergewöhnliche Einnahmen und Ausgaben

Außergewöhnliche Ausgaben bzw. Einnahmen müssen von den gewöhnlichen unterschieden werden, da die Einteilung in die Größenklassen klein, mittelgroß und groß unmittelbar damit in Zusammenhang steht. Wenn die gewöhnlichen Einnahmen bzw. Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren € 1 Million überschreiten, dann gilt der Verein ab dem dritten Jahr als mittelgroß. Überschreiten die gewöhnlichen Einnahmen bzw. Ausgaben € 3 Millionen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, so gilt der Verein ab dem dritten Jahr als groß. Bei der Definition von gewöhnlich bzw. außergewöhnlich wird auf die Begriffe „außerordentlich“ bzw. „ordentlich“ zurückgegriffen, die früher für Kapitalgesellschaften von Bedeutung waren. Demnach sind außerordentliche Ausgaben bzw. Einnahmen nur solche, die betragsmäßig außerordentlich hoch sind und zudem nicht regelmäßig (jährlich), sondern nur sporadisch anfallen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Aussage des Fachgutachtens, wonach Statutenverstöße und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben in jedem Fall als „außergewöhnlich“ gelten. Dies hat einerseits zur Folge, dass diese Ausgaben nicht bei der Berechnung der Größenklassen heranzuziehen sind, andererseits bewirken, dass die **Rechnungsprüfer** in ihrem Prüfungsbericht auf diese Ausgaben einzugehen haben. Die Folge: auch nicht besonders hohe Ausgaben, die nicht mit der Verwirklichung des Vereinszwecks in Einklang stehen, müssen der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Darüber hinaus müssen außergewöhnliche Einnahmen bzw. Ausgaben als sogenannte „davon“-Vermerke in der Einnahmen-Ausgabenrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung angeführt werden. Weist das Konto Schadensfälle beispielsweise € 500.000 auf, wovon

490.000 als außergewöhnlich zu klassifizieren sind, so erfolgt der Ausweis als Schadensfälle € 500.000, „davon außergewöhnlich € 490.000“.

Mindestgliederung der Einnahmen

Empfohlen wird eine Gliederung der Einnahmen in folgende Bereiche: gewidmete Spenden, ungewidmete Spenden, Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit, sonstige Einnahmen (diese untergliedern sich wiederum in Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Sonstige). Diese vorgeschlagene Mindestgliederung orientiert sich sinnvollerweise an jenem Gliederungsschema, das bereits für jene Vereine gilt, die das Spendengütesiegel beantragen. Es wird somit das Rad nicht zweimal erfunden.

Spenden sind dann gewidmet, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einem konkreten Spendenaufruf stehen. Wenn sie also beispielsweise auf ein konkret für ein bestimmtes Projekt eingerichtetes Bankkonto einlangen, oder wenn die Spende mit einer konkreten Widmung gekennzeichnet ist.

Als **Mitgliedsbeiträge** gelten nur solche, die nicht mit der Erbringung von konkreten Gegenleistungen im Zusammenhang stehen. Üblicherweise dienen Mitgliedsbeiträge der Abdeckung von Verwaltungskosten.

Subventionen müssen im Zusammenhang mit einem begünstigungswürdigen Zweck stehen.

Als **wirtschaftlich** gilt eine Tätigkeit dann, wenn diese im Zusammenhang mit einem Betrieb steht. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind somit nicht nur solche, die steuerlich als „schädlich, sondern bzw. als „Gewerbebetrieb“ gelten, sondern auch solche, die im Zusammenhang mit einem „unentbehrlichen“ bzw. „entbehrlichen“ Hilfsbetrieb stehen.

Weiters: **Zeitspenden** (unentgeltlich zur Verfügung gestellte

Arbeitszeit) sowie Nutzungseinlagen (unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellte Wirtschaftsgüter, die nicht in das Eigentum des Vereins übergehen) dürfen nicht als Einnahmen ausgewiesen werden. Es kann jedoch in Erläuterungen auf diese Vorteile hingewiesen werden.

Klare Unterscheidung zwischen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus noch nicht erfüllten Zweckwidmungen

Kleine Vereine müssen neben der **Einnahmen-Ausgabenrechnung** auch eine **Vermögensübersicht** erstellen, **bilanzierende Vereine** (mittelgroße und große) müssen eine **Bilanz** erstellen. Inhaltlich handelt es sich in jedem Fall – grob vereinfacht – um dasselbe, nämlich um eine „Fotografie“ des Vermögens zum jeweiligen Stichtag des Vereins. Die Werte gelten also nur für genau diesen Zeitpunkt und nicht für Zeitpunkte davor oder danach. In der Vermögensübersicht bzw. in der Bilanz müssen das Vermögen einerseits und die Schulden andererseits dargestellt werden. Zu den „Schulden“ zählen auch Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten gewidmeten Spenden. Wurden also beispielsweise für ein ganz bestimmtes Projekt € 10.000 eingenommen und wurden € 8.000 für dieses Projekt ausgegeben, so muss eine Verpflichtung aus noch nicht erfüllten Zweckwidmungen im Ausmaß von € 2.000 auf der „Passivseite“, also auf der „Schuldenseite“, dargestellt werden. Diese Beträge gelten jedoch nicht als „Verbindlichkeiten“ und sollten nicht als solche ausgewiesen werden, sondern als eigene Überschrift unmittelbar nach dem Eigenkapital. Auf diese Weise wird auch optisch dokumentiert, dass diese Beträge eine Art Mittelding zwischen Eigenkapital und Fremdkapital darstellen. Einerseits besteht schließlich eine gewisse Verpflichtung, die Beträge auch für das gewidmete Projekt zu verwenden, andererseits ist dies nicht für externe in gleicher Weise einklagbar wie es bei Verbindlichkeiten der Fall wäre. Weiters müssen diese Beträge bei kleinen Vereinen nur dann in der Vermögensübersicht ausgewiesen werden, wenn die Beträge

wesentlich sind, bilanzierende Vereine müssen diese Verpflichtungen aus noch nicht erfüllten Zweckwidmungen jedenfalls ausweisen.

Darstellung von ungewissen Verpflichtungen

Klargestellt wird weiters, dass Einnahmen-Ausgaben-Rechner neben den Verpflichtungen aus noch nicht erfüllten Zweckwidmungen auch **Rückstellungen** nur dann ausweisen müssen, wenn diese von wesentlichem Betrag sind. Dazu zählen beispielsweise hohe drohende Prozesskosten, die jedoch betraglich noch nicht konkretisierbar sind, oder auch Abfertigungsrückstellungen für Dienstnehmer nach „Abfertigung alt“, also bei denen der Arbeitgeber und nicht die Vorsorgekasse die Abfertigung auszahlen muss. Mittelgroße und große Vereine müssen diese Beträge jedenfalls ausweisen.

Schriftliche Dokumentation der Art des Rechnungswesens durch das Leitungsorgan

Insbesondere für Vereine, die nur eine Einnahmen-Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht führen müssen, besteht eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Ausweises der Beträge, da die Einnahmen-Ausgabenrechner wesentlich weniger konkreten Vorgaben unterliegen als mittelgroße und große Vereine. Letztere müssen das Unternehmensgesetzbuch sinngemäß anwenden, diese Regelung gilt für Einnahmen-Ausgaben-Rechner naturgemäß nicht, da diese von den Rechnungslegungsbestimmungen des UGB nicht umfasst sind.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben die Wahl, **Anlagevermögen** entsprechend den steuerlichen Vorschriften zu behandeln und daher in der Einnahmen-Ausgabenrechnung nur die Abschreibungen zu erfassen oder die tatsächlichen Investitionen in das Anlagevermögen ohne Verteilung auf die Nutzungsdauer darzustellen. In diesem Fall müssen allerdings die Einnahmen aus dem Verkauf von

Anlagevermögen auch ausgewiesen werden. Weiters gibt es – wie bereits erwähnt – ein Wahlrecht für die Behandlung von **Verpflichtungen aus noch nicht erfüllten Zweckwidmungen** sowie für **Rückstellungen**. Weiters gibt es ein Wahlrecht für eine **vereinfachte Bewertung von Vorratsvermögen**. Offenbar um sicherzustellen, dass das Leitungsorgan die Einnahmen-Ausgabenrechnung sowie die Vermögensübersicht mit einer gewissen Stetigkeit der Art der Darstellung aufstellt, wird verlangt, dass das Leitungsorgan die Darstellungsform sowie die gewählten Wahlrechte schriftlich dokumentiert.

Ein Webinar-Geheimtipp: 4.10.2023 Wer haftet im Verein?

Veranstaltet vom Bündnis für Gemeinnützigkeit. Maximilian Kralik informiert Funktionä:innen über ihre Rechten und Pflichten im Verein und gibt Tipps für herausfordernde Situationen.

Rechtliches: Welche Anforderungen gibt es an Vereinsorgane?

Haftung: Wann und in welchem Umfang haften Funktionär:innen eines Vereins?

Entlastung: Warum ist die Entlastung ein wichtiger Teil der Generalversammlung?

Unterschiede: Vereine, Kapitalgesellschaften und Stiftungen

Anstellung: Wann können Personen zur Verantwortung gezogen werden?

Tipps: Zur Problemlösung im Verein!

Mehr Info [hier](#)

Teilnahmebeitrag: € 75,- für Nicht-Mitglieder | kostenlos für Bündnis-Mitglieder (was, Ihr Verein ist noch nicht Mitglied?

Jetzt aber schnell!!)

Max. Teilnehmer:innenzahl: 50 Personen

Empfehlungen aus dem Kulturbereich finden sich an dieser Stelle selten, heute machen wir eine Ausnahme: Schauen Sie sich den Film Projekt Ballhausplatz von Kurt Langbein an. Anschließend könnte man noch über den Aphorismus von Stanislaw Jerzy Lec meditieren: „Der Steuermann umgab sich gern mit Nullen. Er hielt sie für Rettungsringe.“ Oder, wenn Ihnen das lieber ist, über den Satz aus „Die Dämonen“ von Heimito von Doderer: „Bekanntlich gilt im praktischen Leben auf die Länge der unangenehme Satz ‚es kommt alles heraus‘. Die Tatsachen schlagen durch wie Fettflecke, man mag sie einwickeln, wie man will.“

Und denken Sie dran: Das Leben ist kurz. Vor allem hinten. (Torsten Sträter)

Termine für Vereinspraktiker

04.Oktober

Dr.	Thomas	Höhne
Webinar:	Wer haftet im	Verein?
<u>Nähere</u>	<u>Infos finden</u>	<u>Sie hier</u>

12.Oktober 2023

Dr.	Thomas	Höhne
Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	Vereinsgesetz, Statuten & CO – rechtliche Grundlagen	für Vereine
<u>Nähere</u>	<u>Infos finden</u>	<u>Sie hier</u>

Und wir schließen mit den passenden Worten des großen Fußballers Pierre Littbarski (immerhin mit der deutschen Mannschaft Weltmeister 1990): „Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken mit Ende.“ Aber lachen Sie nicht, denn, wie schon sein Kollege Rudi Völler (ja genau, der mit der Tante-Käthe-Frisur) sagte: „Man darf über ihn jetzt

nicht das Knie brechen.“

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen
selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne

Höhne, In der Maur & Partner

Rechtsanwälte GmbH & Co KG

A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

Telefon +43 1 521 75 – 31

E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer

LUMMERSTORFER Steuerberatung

& Wirtschaftsprüfung GmbH

A-1010 Wien, Kramergasse 1/10

Telefon +43 1 532 93 68

E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: *Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at.*

**Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:**
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)
